

Merkblatt

für Rechtsanwaltsbewerber die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 S. 1 Nr. 8 BRAO zu versagen bzw. gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn der Bewerber bzw. der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993, 317). Das BVerfG hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber bzw. Rechtsanwalt diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber bzw. Rechtsanwälte, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit beizufügen (§ 56 Abs. 3 S. 2 BRAO).

Nach § 56 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.